



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2006

Sehr geehrte Mandanten,

Alljährlich im Oktober verschicken die Gemeinden an die entsprechend registrierten Bürger die **Lohnsteuerkarten** für das Folgejahr. Wer als Arbeiter, Angestellter oder Beamter nicht selbständig tätig ist, hat die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorzulegen (Ausnahme: Minijobber, die „nicht auf Lohnsteuerkarte“ arbeiten).

Bitte überprüfen Sie, ob die vermerkte Lohnsteuerklasse zutreffend ist oder sich evtl. ein Lohnsteuerklassenwechsel lohnt. Bei Arbeitnehmer-Ehegatten gilt die Faustregel: Wenn einer der Ehegatten ca. doppelt so viel verdient wie der andere, sollte ein Wechsel zur Klassenkombination III/V erfolgen (normal IV/IV). Dies gilt auch für so genannte Einverdiener-Haushalte. Das im Prinzip zinslose Darlehen, das man dem Fiskus durch das Warten auf die Einkommensteuererstattung einräumt, kommt der Familie in diesem Fall als Netto-Lohnzuwachs monatlich zu Gute – und zwar sofort. Allerdings sollte der Arbeitsplatz nicht gefährdet sein, da sich bspw. das Arbeitslosengeld I nach dem Nettobezug als Arbeitnehmer richtet, so dass die Steuerklasse V hier schlecht „abschneidet“...

Ist nur ein Ehegatte Arbeitnehmer und der andere selbständig tätig, muss man jedoch aufpassen: Erwirtschaftet der Selbständigen nicht nur geringfügige Gewinne, sollte seitens des Arbeitnehmerehegatten unbedingt die Steuerklasse IV beibehalten oder gewählt werden, da sonst erhebliche Steuernachzahlungen drohen.

Fragen hierzu beantwortet Ihnen gern

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Erbschaft und Schenkung I

Im nächsten Jahr wird das Bundesverfassungsgericht ein Urteil fällen, das die derzeitigen unterschiedlichen Bewertungsregelungen für Immobilien gegenüber dem sonstigen Vermögen im Rahmen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts für verfassungswidrig erklärt. Bisher werden die sonstigen Vermögensgegenstände mit dem Verkehrs- oder Barwert (Nennwert), Immobilien jedoch nur mit 70 – 80 % des tatsächlichen Wertes angesetzt, wenn der steuerlich relevante Wert einer Erbschaft/Schenkungen ermittelt wird.

Es wird allgemein erwartet, dass die zu niedrigen Wertansätze für Immobilien zu Ungunsten derselben korrigiert werden. Da sich somit deren Werte erb- und schenkungsteuerlich erhöhen werden, sollten Sie, meine verehrten Mandanten, prüfen, ob nicht relativ kurzfristig die (ohnehin beabsichtigte) Übertragung von Immobilien an bspw. Ihre Kinder in Frage kommt. Vor allem bei darüber hinaus vorhandenem sonstigen Vermögen reichen die Freibeträge zur Steuerfreistellung ggfs. nicht mehr aus.

Im Übrigen können die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge alle zehn Jahre neu ausgenutzt werden.

!! Erbschaft und Schenkung II

Wird ein Unternehmen verschenkt bzw. vererbt, sieht das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) diverse Vergünstigungen vor, die kleinere Unternehmensübertragungen vor einer Belastung mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer bewahren.

Die Bundesregierung plant voraussichtlich ab 2008 **alle** Unternehmensübertragungen so zu begünstigen, dass für bestimmtes (betriebsnotwendiges) produktives Vermögen die Steuer komplett entfällt, wenn das Unternehmen auf dem gleichen Niveau wie zum Zeitpunkt des Übergangs zehn Jahre lang weitergeführt wird.

Begünstigtes Vermögen sind z.B. betriebsnotwendige Grundstücke und Gebäude, Produktionsanlagen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, Anteile an Kapitalgesellschaften (mehr als 25 % Beteiligung) sowie sonstiges gewerbliches, freiberufliches oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Nicht begünstigt werden Wertpapiere und Beteiligungen, Guthaben bei Kreditinstituten, vermietete oder verpachtete Betriebsgrundstücke etc., auch wenn diese Vermögensgegenstände bilanziell zum Betriebsvermögen gehören.

!!! Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern (Arbeitgeberzuschuss und Unfallkosten)

A) Zahlt der Arbeitgeber seinem Angestellten einen monatlichen Betrag zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so ist dieser Zuschuss für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.

Der Arbeitgeber muss jedoch für diesen Zuschuss eine pauschalierte Lohnsteuer von 15 % entrichten. Die Höchstgrenze dieses begünstigten Zuschusses richtet sich nach der Berechnung der Werbungskosten und ist somit „kilometermäßig“ beschränkt (0,30 € je Entfernungskilometer).

Ab 2007 verschlechtern sich durch die steuerliche Herausnahme der ersten zwanzig Kilometer bei den Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte im Rahmen der Berechnung der entsprechenden Werbungskosten auch die begünstigten Zuschussmöglichkeiten.

Dies bedeutet, dass sich die oben genannten Zuschüsse entweder stark reduzieren oder sogar ganz entfallen (einfacher Arbeitsweg unter 21 Kilometern).

Die dann „unberechtigten“ Zuschüsse unterliegen dann wie der normale Arbeitslohn der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

B) Ab **2007** sind Unfallkosten (Kfz.-Reparaturkosten) nicht mehr steuerlich berücksichtigungsfähig, auch wenn diese aus einem so genannten Wegeunfall resultieren.

!!!! Mehrwertsteuererhöhung III (Nachtrag Teilleistungen im Baugewerbe)

Wurden **Teilleistungen** vereinbart und erbringt das Bau- oder Handwerksunternehmen diese noch in diesem Jahr, kann ggfs. diese Leistung zu einem Steuersatz von 16 % abgerechnet werden.

Nach einer aktuellen Mitteilung aus dem Bundesfinanzministerium können Teilleistungen auch nachträglich vereinbart werden (empfohlen: gesonderte Verträge für jede Teilleistung), wenn der Ursprungsvertrag parallel neu verfasst, die Teilleistungen wirtschaftlich abgrenzbar und im Leistungsverzeichnis des Unternehmens enthalten sind sowie die zivil- und baurechtliche Abnahme und Abrechnung noch in diesem Jahr erfolgen.

!!!! Mehrwertsteuererhöhung IV

Zum 1. Januar 2007 wird der Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 % angehoben. Entscheidend für die Anwendbarkeit des jeweiligen Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung (Abnahme).

Werden Lieferungen oder Leistungen nach dem 31. Dezember 2006 **ausgeführt**, ist der Umsatzsteuersatz mit 19 % zu bemessen, auch wenn die Rechnung vor diesem Datum gestellt oder eine Anzahlung vereinnahmt wurde. 16 % werden fällig, wenn die Lieferung oder Leistung vor dem 01. Januar 2007 ausgeführt wurde. Das Datum der Rechnungsstellung oder der Geldeingang sind unerheblich für den Umsatzsteuersatz.

Bei **Sonstigen Leistungen** (alles, was keine Warenlieferung als Hauptvertragszweck beinhaltet) gilt:

Entscheidend für den jeweils anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Beendigung der zu erbringenden Leistung (Abnahme des Werkes/der Leistung, Rückgabe eines Mietgutes, Beendigung eines Projektes etc.). Unabhängig davon, wie lange der Leistungserbringer in 2006 „tätig“ war: Läuft der Vertrag in 2007 aus bzw. endet der Abrechnungszeitraum in 2007, muss in der Rechnung der Steuersatz auf 19 % lauten.

Bei Dauerleistungsverträgen mit Umsatzsteuerausweis (Mietverträge, Leasingverträge etc.) sollte unbedingt der Vertrag überprüft werden. In jedem Fall wird wegen der Steuersatzänderung ab 01.01.2007 ein schriftlicher Nachtrag mit allen wichtigen Werten (Nettoentgelt, Mehrwertsteuersatz, Mehrwertsteuerbetrag, Bruttoentgelt, Steuer Nummer) empfohlen, um einen sicheren Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zu ermöglichen.

Zukünftig abzuschließende Verträge sollten den Passus enthalten, dass auf den derzeit „**gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz**“ Bezug genommen wird. So lassen sich bei einer evtl. weiteren Steuersatzerhöhung Irritationen vermeiden. Ausserdem genügt dann der Umsatzsteuerausweis im Rahmen der jeweiligen Abbuchung bzw. Überweisung auf dem Kontoauszug (vgl. bspw. Text bei Kfz.-Leasing-Lastschriften), wenn die sonstigen Beträge (Nettoentgelte) im Vertrag aufgeführt werden.

Der Leistungserbringer hat in jedem Fall einen zivilrechtlichen Anspruch auf die entsprechende Erhöhung des Bruttoentgeltes ab 01.01.2007, es sei denn, der Vertrag wurde nach dem 01. September 2006 abgeschlossen. Dies gilt im Übrigen auch für reine Lieferverträge (Warenlieferungen etc.).